

Abrechnung Videosprechstunde (Fach- und Hausärzte) im Notfalldienst

Behandlung ausschließlich per Videosprechstunde

Kennzeichnung mit der Pseudo-GOP 88220

Die Abrechnung ist mit der Pseudo-GOP 88220 zu kennzeichnen, wenn der Patient in einem Quartal ausschließlich die Videosprechstunde „aufsucht“. Findet in dem Quartal zusätzlich ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt statt, wird der Fall nicht mit der Pseudo-GOP 88220 gekennzeichnet.

Leistungen in der Videosprechstunde

Kennzeichnung der GOPen mit dem Buchstaben V:

(Gesprächs-)Leistungen, die im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä durchgeführt werden, müssen mit dem Suffix „V“ gekennzeichnet werden.

<i>Notfallpauschalen</i>	
01210V	Notfallpauschale I im organisierten Not(-fall)dienst
01212V	Notfallpauschale II im organisierten Not(-fall)dienst
01214*	Notfallkonsultationspauschale I im organisierten Not(-fall)dienst
01216*	Notfallkonsultationspauschale II im organisierten Not(-fall)dienst
01218*	Notfallkonsultationspauschale III im organisierten Not(-fall)dienst

*diese sind **NICHT** mit einem V zu kennzeichnen

Bei einem ausschließlichen Arzt-Patienten-Kontakt in einer Videosprechstunde im Notfalldienst wird ein Abschlag von 10 % auf die Bewertung der GOP 01210 und 01212 vorgenommen.

Dagegen werden die sonst geltenden Obergrenzen bei ausschließlichem Kontakt im Behandlungsfall per Video im organisierten Notfalldienst nicht angewendet.

Für die Berechnung der Schweregradzuschläge zu den Notfallpauschalen nach den GOPen 01223, 01224 bzw. 01226 sind weiterhin persönliche Arzt-Patienten-Kontakte erforderlich.

Technikzuschlag und Patienten-Authentifizierung

Technikzuschlag

Außerdem erhalten Ärzte und Psychotherapeuten einen Technikzuschlag. Der Zuschlag ist weiterhin neben der Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale berechnungsfähig.

GOP	Kurzbeschreibung
01450	Technikzuschlag ➤ Auf max. 700 Punkte gedeckelt

Er ist bei allen Videosprechstunden / Kontakten im Rahmen der Videosprechstunde beziehungsweise Videofallkonferenzen anzugeben. Der Zuschlag ist pro Quartal und LANR auf maximal 700 Punkte gedeckelt.

Zuschlag für Authentifizierung neuer Patienten

Für den Mehraufwand bei der Authentifizierung neuer Patienten in der Videosprechstunde (die erforderlichen Stammdaten lassen sich nicht über die elektronische Gesundheitskarte automatisiert erfassen) zahlen die Krankenkassen 1,24 Euro (Stand 2025) pro Versicherten. Die Abrechnung erfolgt über die GOP 01444 EBM als Zuschlag zur Grund-, Versicherten- oder Konsiliarpauschale. Als „unbekannt“ gilt im Rahmen dieser Regelungen ein Patient, der noch nicht im laufenden Quartal oder im Vorquartal in der Praxis behandelt wurde. Die GOP 01444 wird extrabudgetär vergütet.

01444	Zuschlag für die Authentifizierung eines unbekannten Patienten ➤ max. 1x im Behandlungsfall berechnungsfähig ➤ unbekannter Patient = nicht im laufenden Quartal o. Vorquartal in der Praxis behandelt
-------	---

Alle Angaben wurden sorgfältig geprüft. Wir bemühen uns, dieses Informationsangebot aktuell und inhaltlich richtig sowie vollständig anzubieten. Dennoch können wir keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte geben.